

Konstruktion«- und Entwicklungsbereich, für den Verwaltungsbereich und für den Vertriebsbereich sollen jedoch Kostenträgergruppen gebildet werden. Ist dies nicht möglich, so ist für diese drei Bereiche mindestens je eine Haupthostenstelle einzurichten.

Nr. 29. Verrechnung innerbetrieblicher Leistungen

a) Begriff der innerbetrieblichen Leistungen

Innerbetriebliche Leistungen sind alle Leistungen des Betriebes, die nicht absatzbestimmte Leistungen oder eine Vorstufe dazu darstellen.

b) Arten der innerbetrieblichen Leistungen

Die innerbetrieblichen Leistungen können aktivierbar oder nicht aktivierbar sein. Die nicht aktivierbaren Leistungen können zeitlich abgegrenzt und verteilt oder unmittelbar in die Kosten verrechnet werden.

c) Zweck der Erfassung innerbetrieblicher Leistungen

(1) Die Erfassung der innerbetrieblichen Leistungen dient der genauen Kostenverrechnung und der Kontrolle, der Wirtschaftlichkeit einer Erstellung eigener Leistungen gegenüber einem Bezüge gleichartiger Fremdleistungen.

(2) Diese beiden Zwecke erfordern grundsätzlich die Verrechnung der innerbetrieblichen Leistungen nicht nur mit ihren Einzelkosten, sondern auch mit den angefallenen Gemeinkosten. In den Betrieben, in denen die innerbetrieblichen Leistungen keine Bedeutung haben, kann von der Verrechnung dieser Leistungen mit Gemeinkosten im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung abgesehen werden.

d) Verrechnungsweise der innerbetrieblichen Leistungen

(1) Alle innerbetrieblichen Leistungen, die nicht unmittelbar in den Kosten verrechnet werden können, weil sie z. B. die Erstellung von Anlagen, von Werkzeugen u. dgl. oder Abgrenzungsposten betreffen, müssen in der Buchführung als Ertrag in der Klasse der Umsatzkonten verbucht werden. Ihr Wert muß nach den Grundsätzen der Kalkulation ermittelt werden.

(2) Die sonstigen innerbetrieblichen Leistungen können nach folgenden Verfahren verrechnet werden:

1. Als Umlagen von Hilfskostenstellen (z. B. Lohnbüro, eigene Energieerzeugung) mit Hilfe von Verteilungsschlüsseln im Verhältnis der in Anspruch genommenen Leistungen.

2. Als Leistungen von Kostenstellen im Stellenausgleich.

3. Nach den Grundsätzen der Kalkulation (z. B. Instandhaltung, Versuche).

(3) Innerbetriebliche Leistungen werden durch Umlagen von Hilfskostenstellen verrechnet, wenn die Leistungen der Hilfskostenstellen so einheitlich sind, daß sich eine eindeutige Maßgröße finden läßt (z. B. kWh für Stromerzeugung), oder wenn es sich um ungleichartige Leistungen handelt, die schwer erfassbar oder im einzelnen von geringer Bedeutung sind (z. B. soziale Einrichtungen nach Kopffzahl).

(4) Bei genau erfassbaren ungleichartigen innerbetrieblichen Leistungen ist das Verfahren des Stellenausgleichs oder die Verrechnung nach den Grundsätzen der Kalkulation anzuwenden, soweit die Leistungen nicht unerheblich sind.

Nr. 30. Ermittlung der Gemeinkostenzuschläge

a) Verfahren der Zuschlagsermittlung

(1) Nach der Umlage der Hilfskostenstellen und gegebenenfalls der Abrechnung sonstiger innerbetrieblicher Leistungen in der Kostenstellenrechnung sind die insgesamt für die Hauptkostenstellen der Kostenbereiche ermittelten Gemeinkosten (Stellengemeinkosten) zu bestimmten Bezugsgrundlagen (Zuschlagsgrundlagen) ins Verhältnis zu setzen.

(2) Die so errechneten Zuschlagssätze dienen der Kostenkontrolle als Maßzahlen.

(3) In der Kalkulation werden die mit diesen tatsächlich entstandenen oder mit darauf aufgebauten festen (z. B. Normal-) Zuschlagssätzen die auf die einzelne Leistung entfallenden Gemeinkosten verrechnet.

b) Zuschlagsgrundlagen

(1) Als Zuschlagsgrundlagen sind in der Regel zu verwenden:

- für die Materialgemeinkosten
das Fertigungsmaterial,
- für die Fertigungsgemeinkosten
die Fertigungslöhne,
- für die Gemeinkosten der übrigen Bereiche
die Herstellkosten.

(2) Das Fertigungsmaterial, die Fertigungslöhne und die Herstellkosten sind bei der Ermittlung der Zuschlagssätze genau so wie in der Kalkulation zu bewerten. †

(3) Die Zuschlagssätze innerhalb der Bereiche, deren Kosten nicht aktiviert werden, sind auf die Kosten nicht der erzeugten, sondern der umgesetzten Leistungen zu beziehen.

(4) An Stelle der in Absatz (1) genannten Zuschlagsgrundlagen können in allen oder einzelnen Betriebsteilen andere Zuschlagsgrundlagen (z. B. Maschinenstunden für die Fertigungsgemeinkosten) treten, wenn hierdurch eine richtigere Kostenzurechnung in der Kalkulation gewährleistet wird. Z. B. empfiehlt sich die Verwendung der Fertigungskosten an Stelle der Herstellkosten, wenn Lohnaufträge von Bedeutung sind, wenn kostenlose Materialbeistellungen nicht in den Herstellkosten berücksichtigt sind oder wenn der Materialanteil in den Herstellkosten bzw. der Anteil fertig bezogener größerer Gegenstände und Teile bei den einzelnen Erzeugnissen erheblich schwankt.

(5) Wird in einem Unternehmen der Vertrieb selbständig abgerechnet, so können die Einstandswerte der Vertriebsabteilung als Zuschlagsgrundlage für die Gemeinkosten der Vertriebsabteilung benutzt werden.

(6) Die einmal gewählten Zuschlagsgrundlagen sind stetig anzuwenden.

(7) Sind kostenlose Materialbeistellungen der Abnehmer wertmäßig von Bedeutung, so sind sie — gegebenenfalls mit geschätzten Werten — in das Fertigungsmaterial und damit in die Zuschlagsgrundlage für die Gemeinkosten aufzunehmen, falls sie Gemeinkosten verursachen und ihre Nichtberücksichtigung zu unrichtigen Kalkulationsergebnissen führen würde.

(8) Für die Gemeinkosten der Kleinbetriebe (vgl. Nr. 28e [2]) und die Herstellgemeinkosten der Kleinbetriebe (vgl. Nr. 28e [3]) sollen die Fertigungslöhne als Zuschlagsgrundlage benutzt werden, sofern die Anwendung einer anderen Zuschlagsbasis nicht zu richtigerer Kostenzurechnung führt.

c) Unterteilung der Zuschläge in Material- und Fertigungsbereich

Werden für die verschiedenen Materialarten besondere Lagerkostenstellen und für die verschiedenen Fertigungsgänge besondere Fertigungskostenstellen geführt, so soll für jede dieser Hauptkostenstellen ein besonderer Zuschlagssatz in der Kalkulation verwendet werden. Als Zuschlagsgrundlage sind in diesem Falle das Fertigungsmaterial der betreffenden Art bzw. die Fertigungslöhne der betreffenden Kostenstelle anzuwenden. Sind kostenlose Materialbeistellungen der Abnehmer wertmäßig von Bedeutung, so ist für sie ein besonderer Materialgemeinkostenzuschlag zu ermitteln, falls das Verfahren nach Nr. 30b (7) zu unrichtigen Ergebnissen führen würde.

d) Zuschlagsgrundlagen der Gruppengemeinkosten

Die Zuschlagsgrundlagen (Basiszahlen) für die Gruppengemeinkosten sind sinngemäß nach Nr. 30b aufzustellen.

Nr. 31. Festlegung von Gemeinkostensätzen für die Kalkulation

a) Ist-Gemeinkostensätze des Vorjahres

Für die Kalkulation werden Gemeinkostensätze verwendet, die sich aus dem Durchschnitt der Ist-Gemeinkosten des vorangegangenen Geschäftsjahres ergeben. Dabei sollen die vor-